

# Heilmittel – Hilfsmittel

## in der gesetzlichen Krankenversicherung



### HEILMITTEL

sind **medizinische Dienstleistungen**, die von Vertragsärztinnen und -ärzten verordnet und von speziell ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten abgegeben werden.

#### Heilmittelbereiche

- Ergotherapie
- Ernährungstherapie
- Physiotherapie
- Podologie
- Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie

#### ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

##### Sozialgesetzbuch V, § 32

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln [...]. Ein Anspruch besteht auch auf Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden.“

#### HEILMITTEL-RICHTLINIE

Die Heilmittel-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses regelt, welche Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen. Hier sind die Heilmittelbereiche festgelegt. Der **Heilmittelkatalog** konkretisiert die Maßnahmen.

» belasten das Arztbudget\*



### HILFSMITTEL

sind **medizinische Sachleistungen**, die der medizinischen Behandlung und Rehabilitation dienen, eine Behinderung ausgleichen oder ihr vorbeugen. Sie sind ärztlich verordnet und werden von nichtärztlichen Vertragspartnern der Krankenkassen erbracht.

#### Beispiele für Hilfsmittel

- Arm- und Beinprothesen
- Bandagen
- Brustprothesen und Brustausgleichsteile
- Geräte zur intermittierenden pneumatischen Kompression
- medizinische Kompressionsstrümpfe und Anziehilfen
- Orthesen
- orthopädische Einlagen
- orthopädische Maßschuhe und Therapieschuhe

#### ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

##### Sozialgesetzbuch V, § 33

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen [...] sind.“

#### HILFSMITTEL-RICHTLINIE

Die Hilfsmittel-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses regelt, welche medizinischen Hilfsmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen. Konkretisiert werden diese im **Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes**, das jedoch keine Positivliste ist, sondern lediglich der Orientierung dient. Auch nicht gelistete Produkte können erstattungsfähig sein.

» belasten das Arztbudget nicht

## VORRANG DER HILFSMITTEL- VOR DER HEILMITTELVERORDNUNG

### (Heilmittel-Richtlinie, § 9 Wirtschaftlichkeit)

Vor jeder Verordnung von Heilmitteln muss der behandelnde Arzt prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit das angestrebte Behandlungsziel auch durch **eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten**, **Hilfsmittelversorgung** oder **Arzneimittel** qualitativ gleichwertig und kostengünstiger erreicht werden kann. Dann haben diese Maßnahmen Vorrang gegenüber einer Heilmittelverordnung.

\* Ausnahmen hierzu sind Verordnungen bei langfristigem Heilmittelbedarf und bei besonderen Verordnungsbedarfen. Diese werden bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt.

